

## **Kita ABC - Bedingungen des Hamburger Kindertagesheime e.V. für die Betreuungsverträge mit den Eltern**

### **1. Von Ihnen vorzulegende Unterlagen**

Damit Ihr Kind in einer unserer Kitas betreut werden kann, benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen und Nachweise:

- 1.1. den von Ihnen unterschriebenen Betreuungsvertrag
- 1.2. die vollständig von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene sog. „**blaue Karte**“
- 1.3. die Erteilung eines **SEPA-Lastschriftmandats** für die von Ihnen für die Betreuung Ihres Kindes zu zahlenden Beträge (Leistungsentgelt/Elternbeitrag, Frühstücksgeld im Elementarbereich, Vorschulbeitrag, Musikgeld bei zugebuchten Musikstunden, etc.)
- 1.4. die von Ihnen unterschriebene **Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S.2 IfSG** und die **Verpflichtung** danach zu handeln (Fernbleiben von der Kita bei Erkrankung mit übertragbarer Krankheit)
- 1.5. **Angaben** darüber, ob bei Ihrem Kind **Nahrungsmittelallergien und/oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten** bestehen, die dazu führen, dass bei der Betreuung Ihres Kindes durch die Kita entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind
- 1.6. Ihre **Erklärung zum Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere Foto-, Film- und Tonaufnahmen**
  - a) zu Zwecken der Bildungs- und Lerndokumentation und der pädagogischen Arbeit
  - b) zu Zwecken der Berichterstattung und der Öffentlichkeitsarbeit
- 1.7. den **Nachweis** über eine erfolgte **Impfberatung**.  
Nach § 34 Abs.10a des Infektionsschutzgesetzes sind Sie verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis über eine zeitnah vor der Aufnahme Ihres Kindes in der Kita stattgefundenen ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der „Ständigen Impfkommission“ ausreichenden Impfschutz des Kindes, vorzulegen.  
Als Nachweis gelten

- entweder eine ärztliche Bescheinigung/Attest
- oder die Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes (U-Heft), in dem die Impfberatung bestätigt ist.

Wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Leitung der Kita gemäß § 34 Abs.10a Infektionsschutzgesetz verpflichtet, das Gesundheitsamt hiervon zu unterrichten.

- 1.8. den **Nachweis** über einen **Masernimpfschutz**, eine Masernimmunität oder eine bei Ihrem Kind vorliegende Kontraindikation

Das Infektionsschutzgesetz setzt für die Betreuung Ihres Kindes in einer unserer Kitas voraus, dass ein Nachweis über einen altersentsprechenden Masernimpfschutz, eine Masernimmunität oder eine dauerhafte Kontraindikation nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz vorgelegt wird.

Dieser Nachweis ist der Leitung der Kita vor der Aufnahme Ihres Kindes zur Prüfung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Kind nicht aufgenommen werden.

Für ein Kind, das im Alter von 0 - 24 Monaten aufgenommen wurde, ist die jeweils für das Alter des Kindes vorgeschriebene Vervollständigung des Impfschutzes bzw. der Masernimmunität nachzuweisen. Wird diese nicht nachgewiesen, ist die Kita gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, das über weitere Maßnahmen im Einzelfall entscheidet.

## 2. Kita-Gutscheine

- 2.1. Wenn Sie die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, stellt die für Sie zuständige Behörde (Bezirksamt/Abteilung Kindertagesbetreuung bzw. Soziales Dienstleistungszentrum/Fachbereich Kindertagesbetreuung) auf Ihren Antrag hin einen Kita-Gutschein aus. Die Anrechnung eines von der Behörde ausgestellten Gutscheins auf das von Ihnen zu entrichtende Leistungsentgelt setzt voraus, dass der Gutschein vor Aufnahme Ihres Kindes in die Kita ausgestellt wurde bzw. ein während der Vertragszeit auslaufender Gutschein rechtzeitig vor seinem Ablauf erneuert wird.
- 2.2. Da sich die Bearbeitung Ihres Antrags durch das Bezirksamt hinziehen kann (einige Wochen, in Einzelfällen sogar mehrere Monate), empfehlen wir Ihnen, sich die Einreichung des Antrags und aller erforderlicher Unterlagen schriftlich oder durch Stempel mit Datumsangabe auf Ihren Kopien durch das Bezirksamt quittieren zu lassen.
- 2.3. Wenn Sie Fragen zum Gutscheinsystem haben, ist Ihnen die Leitung der Kita gerne behilflich.

### 3. **Betreuungszeiten und Schließtage**

3.1. Derzeit bieten wir in der KITA Himmelblau – Neugraben-Fischbek montags bis freitags folgende Betreuungszeiten an:

- Krippenbetreuung für Kinder unter 3 Jahren  
8-, 10- und 12-stündige Betreuung in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr,  
plus Frühdienst (ab 6.00 Uhr)  
und Spätdienst (bis 18.00 Uhr, freitags bis 17.00 Uhr).
  
- Elementarbetreuung für Kinder im Alter von 3-6 Jahren  
bei 8-, 10- und 12-stündige Betreuung von 8.00 – 16.00 Uhr  
plus Frühdienst (ab 6.00 Uhr)  
und Spätdienst (bis 18.00 Uhr, freitags bis 17.00 Uhr).

Ein verbindlicher Betreuungsplan wird mit den jeweiligen Betreuern vereinbart.

3.2. Die Kita Himmelblau behält sich vor, die Kita bis zu vier Wochen im Jahr zu schließen. Die Schließtage werden Ihnen spätestens Ende des jeweiligen Vorjahres in einem Jahresplan mitgeteilt.

Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und dem Beginn des neuen Jahres bleibt die Kita Himmelblau regelmäßig geschlossen. Je nach Lage der Feiertage werden die Schließtage auf Tage vor dem 24. Dezember und nach dem 01. Januar ausgedehnt, so dass eine Schließzeit von zwei Wochen entstehen kann.

Regelmäßig geschlossen bleibt die Kita Himmelblau ebenfalls an den sogenannten Brückentagen sowie für Fortbildungen der Mitarbeiter\*innen und an einem Tag für den Betriebsausflug.

Sollten Sie während der Schließzeiten Ihr Kind nicht anderweitig betreuen können, informieren Sie die Leitung der Kita bitte unbedingt mindestens sechs Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Schließtage. Der Hamburger Kindertagesheime e.V. stellt bei rechtzeitiger Anmeldung Ihres Betreuungsbedarfs in den Schließzeiten einen Notdienst bereit. Solche „Notgruppen“ können auch in Kooperation mit anderen, in der Umgebung tätigen Kitas des Hamburger Kindertagesheime e.V., oder anderen Kita-Trägern eingerichtet werden.

Für bis zu zwei Tage im Jahr, an denen Fortbildungsmaßnahmen stattfinden, an denen alle Betreuungskräfte der Kita Himmelblau teilnehmen, wird keine Notbetreuung angeboten.

3.3. Die Kita Himmelblau behält sich vor, die oben genannten Betreuungszeiten und die im Jahresplan niedergeschriebenen Schließtage (Öffnungszeiten) bei Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragenden Ankündigungsfrist zu ändern.

- 3.4. Sofern die Kita Himmelblau in Ausnahmefällen aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, höherer Gewalt, gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen, drastischem Personalmangel, etc.) geschlossen bleiben muss oder die Öffnungszeiten reduziert werden müssen, werden Sie unverzüglich darüber informiert.

Schließungen oder Reduzierungen der Öffnungszeiten wegen Personalmangels erfolgen nur im äußersten Notfall, nachdem alle anderen Lösungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Allerdings sind wir bei entsprechendem Personalmangel zum Wohle Ihres Kindes rechtlich angehalten, unser Leistungsangebot einzuschränken.

#### **4. Leistungsentgelt (Elternbeiträge)**

- 4.1. Das zwischen Ihnen und uns vereinbarte Leistungsentgelt richtet sich nach dem jeweils von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) festgesetzten Pflegesatz.

Derzeit (Stand ...) gelten folgende Pflegesätze:

##### **Tabelle einfügen**

Über Änderungen der festgesetzten Pflegesätze werden wir Sie umgehend unterrichten, nachdem die Sozialbehörde die neuen Beträge bekannt gegeben hat. Mit Wirksamwerden der neuen, von der Sozialbehörde festgesetzten Pflegesätze ändert sich auch das vertraglich zwischen Ihnen und uns vereinbarte Leistungsentgelt.

- 4.2. Soweit das für Sie zuständige Soziale Dienstleistungszentrum (Fachbereich Kindertagesbetreuung (KTB) und Kindertagespflege) bzw. das zuständige Bezirksamt (Abteilung Kinderbetreuung) für Sie einen Kita-Gutschein ausgestellt hat, wird dieser auf das zwischen Ihnen und uns vereinbarte Leistungsentgelt angerechnet. In diesem Fall müssen Sie nur den Elternbeitrag, also das um den Betrag des Kita-Gutscheins verminderte Leistungsentgelt zahlen.

Bitte beachten Sie, dass wir ohne Vorlage eines Kita-Gutscheins nur in Ausnahmefällen darauf verzichten können, das volle Leistungsentgelt von Ihnen zu verlangen. Wenn Sie uns statt des Gutscheins den Nachweis erbringen, dass Sie den Antrag fristgerecht gestellt haben und alle erforderlichen Unterlagen von Ihnen vorgelegt bei der zuständigen Behörde vorgelegt wurden, werden wir prüfen, ob wir ausnahmsweise auf die Vorlage verzichten können, bis die Behörde über Ihren Antrag entschieden hat.

#### **5. Ihre Zahlungsverpflichtung**

- 5.1. Sie sind verpflichtet, das Leistungsentgelt bzw. den durch Anrechnung eines Kita-Gutscheins ermäßigten Elternbeitrag monatlich im Voraus am ersten Werktag zu entrichten und uns das für die Abbuchung erforderliche SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Wir bitten diesbezüglich um eine ausreichende Deckung Ihres Kontos. Sollte Ihr Konto kein entsprechendes Guthaben aufweisen und die eingezogenen Lastschriften von der Bank zurückgefordert werden, so gehen die anfallenden Bankgebühren zu Ihren Lasten. Diese werden mit der nächsten Abbuchung eingezogen.

- 5.2. Das Leistungsentgelt bzw. der Elternbeitrag ist, unabhängig von eventuellen Abwesenheitszeiten Ihres Kindes oder den im Jahresplan festgelegten Schließtagen der Kita zu zahlen.
- 5.3. Dies gilt auch für Abwesenheitszeiten, die dadurch entstehen, dass Ihr Kind vor Beendigung des Betreuungsvertrages die Kita verlässt und der frei gewordene Platz nicht anderweitig belegt werden kann. Da Sie für diese Zeit keinen Anspruch auf einen Kita-Gutschein haben, ist in diesem Fall das volle Leistungsentgelt zu zahlen.
- 5.4. Kommt es wegen Personalmangels zu vorübergehenden Schließungen oder Reduzierungen der Öffnungszeiten, sind Sie nur in dem Umfang berechtigt, das Leistungsentgelt zu kürzen, in dem die Schließzeiten einschließlich der im Jahresplan festgelegten Schließtage der Kita insgesamt mehr als vier Wochen (20 Tage) betragen.

## **6. Änderung der persönlichen Verhältnisse/Ihrer Angaben auf der blauen Karte**

- 6.1. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Änderung der Anschrift, Änderung des Sorgerechtes, etc.) sowie der sonstigen, von Ihnen auf der blauen Karte gemachten Angaben (Telefonnummern, E-Mail, abholberechtigte Personen, etc.) umgehend der Leitung der Kita mitzuteilen.
- 6.2. Bitte beachten Sie, dass die Anzeige gegenüber der Leitung der Kita Sie nicht davon entbindet, ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem für Sie zuständigen Sozialen Dienstleistungszentrum (Fachbereich Kindertagesbetreuung (KTB) und Kindertagespflege) bzw. dem für Sie zuständigen Bezirksamt (Abteilung Kinderbetreuung) nachzukommen. Die Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind nicht nur für die Betreuung Ihres Kindes durch die Kita relevant, sondern können auch erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung des Kita-Platzes durch einen Kita-Gutschein haben.

## **7. Regelungen für Krankheitsfälle**

- 7.1. Bei Erkrankung Ihres Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken u. ä.) sind Sie verpflichtet, die Leitung der Kita sofort davon zu unterrichten. Ihr Kind darf die Kita erst dann wieder besuchen, wenn Sie eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorlegen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- 7.2. Auch bei anderen akuten Krankheiten, die mit Fieber oder Durchfall einhergehen oder den Allgemeinzustand Ihres Kindes beeinträchtigen, darf Ihr Kind die Kita nicht

besuchen. Bei Fieber, Durchfall und Erbrechen darf Ihr Kind erst wieder 48 Stunden, nach dem Abklingen der Symptome, in die Kita kommen. Die Kita behält sich vor, beim Auftreten dieser Krankheiten im Einzelfall eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Das gilt auch bei einem Verdacht einer Erkrankung nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes.

- 7.3. Die Kosten für die Erstellung der ärztlichen Bescheinigung in den Fällen 7.1. und 7.2. sind von Ihnen zu tragen.
- 7.4. Wird Ihr Kind offensichtlich krank in die Kita gebracht, werden wir die Übernahme Ihres Kindes zur Betreuung verweigern. Erkrankt Ihr Kind während der Betreuungszeit in der Kita, werden wir die zeitnahe Abholung des Kindes veranlassen. Das Kita-Team entscheidet in beiden Fällen, wann es Ihrem Kind nicht gut genug geht, um in der Kita betreut zu werden. Bitte stellen Sie für diese Fälle sicher, dass mindestens eine abholberechtigte Person bereit und in der Lage ist, Ihr Kind auch während der Betreuungszeit abzuholen.

## **8. Beaufsichtigung Ihres Kindes**

- 8.1. Die Aufsichtspflicht der Kita-Mitarbeiter\*innen erstreckt sich auf die Zeit, in der Ihr Kind in der Kita betreut wird oder an von der Kita veranlassten Ausflügen, Spaziergängen, Besichtigungen u.ä. teilnimmt. Auf dem Weg von und zur Kita sind Sie als Sorgeberechtigte für Ihr Kind verantwortlich. Bei Festen und Feiern, zu denen außer den Kindergartenkindern auch andere Personen z.B. Verwandte, eingeladen sind, liegt die Aufsicht für Ihr Kind bei den Personen, die Ihr Kind begleiten.
- 8.2. Die Aufsichtspflicht der Kita-Mitarbeiter\*innen beginnt mit der Übernahme Ihres Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter\*innen in den Räumen der Kita und endet mit der Übergabe des Kindes in Ihre oder in die Obhut einer von Ihnen mit der Abholung beauftragten Person. Geschwisterkinder, die das Abholen übernehmen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bitte beachten Sie, dass wir Ihr Kind nur an eine Person übergeben dürfen, für Sie auf der blauen Karte als abholberechtigt eingetragen haben, bzw. die in unvorhersehbaren Ausnahmefällen kurzfristig von Ihnen benannt wird (Telefon, SMS, WhatsApp).
- 8.3. Wir weisen darauf hin, dass es in unseren Kitas üblich ist, Ausflüge und verschiedene Aktionen auch außerhalb des Hauses zu planen und durchzuführen. Dabei werden auch öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch genommen.

Im Vorfeld der Durchführung größerer Aktivitäten außerhalb des Geländes der Kita, insbesondere mehrtägigen Veranstaltungen, werden wir Sie separat durch ein eigenes Anmeldeverfahren informieren.

## **9. Einnahme von Speisen und Getränken in der Kita**

- 9.1. Für Krippenkinder werden alle in die Betreuungszeit fallenden Mahlzeiten von der Kita gestellt.
- 9.2. Den Kindern im Elementarbereich wird eine vollwertige Mittagsmahlzeit gereicht, die mit dem Leistungsentgelt abgegolten ist. Außerdem erhalten die Kinder im Elementarbereich ein Frühstück, für das Sie ein sog. Frühstücksgeld in Höhe von derzeit 6,50 € pro Monat zahlen müssen. Das Frühstücksgeld wird gemeinsam mit dem Leistungsentgelt per SEPA-Lastschrift eingezogen. Wenn ihr Kita-Gutschein das Leistungsentgelt in voller Höhe abdeckt, erteilen Sie bitte ein separates Lastschriftmandat für das Frühstücksgeld.
- 9.3. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, wenn Ihr Kind aufgrund einer Allergie oder aus anderen Gründen nicht alle Speisen verträgt. Bitte benutzen Sie dazu die Anlage zu den Angaben über Nahrungsmittelallergien und/oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten. Wenn sich diesbezüglich bei Ihrem Kind etwas ändert, sind Sie verpflichtet, die Erklärung/Anlage umgehend zu aktualisieren.

## **10. Einnahme von Medikamenten**

Sollte Ihr Kind während der Betreuungszeiten Arzneimittel einnehmen müssen, legen Sie uns bitte eine ärztliche Verordnung vor und erklären schriftlich Ihr Einverständnis, dass die Kita Mitarbeiter\*innen die Medikamente entsprechend der ärztlichen Verordnung verabreichen. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir ansonsten aus gesetzlichen Gründen Ihrem Kind keine Medikamente verabreichen dürfen.

Eine ausfüllbare Mustererklärung über die Einnahme von Medikamenten während des Kita-Aufenthalts händigt Ihnen die Leitung der Kita gerne aus.

## **11. Versicherungsschutz**

- 11.1. Auf dem direkten Weg zur Kita und zurück, während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, bei allen Veranstaltungen der Kita außerhalb des Grundstückes, Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen ist Ihr Kind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.
- 11.2. Aus Sicherheitsgründen dürfen starke Knoten, sogenannte Stopper oder Kordeln an der Bekleidung Ihres Kindes nicht angebracht sein. Des Weiteren dürfen keine Haarspangen und Haargummies (Krippe), Sonnenhüte mit durchgängigem Band, Kordeln an Gummistiefeln, Jacken und Pullies, Schals, Halsketten und Brillenbänder in die Kindertageseinrichtung mitgebracht werden. Um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, kennzeichnen Sie bitte die Ersatzkleidung, das Schuhwerk etc. mit dem Namen Ihres Kindes.
- 11.3. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Erzieher und Erzieherinnen nicht gezielt auf die von Ihrem Kind mitgebrachten Gegenstände (Kleidung, Spielzeug,

Fahrräder, Kinderwagen / Karren mit Inhalt etc.) achten können und wir deshalb in der Regel keine Haftung bei Beschädigung oder Verlust übernehmen.

- 11.4. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

## **12. Urlaub Ihres Kindes**

- 12.1. Ihr Kind braucht Zeit, um das in der Kita Erlebte zu verarbeiten. Aus pädagogischer Sicht ist es daher wichtig, dass jedem Kind im Jahr mindestens drei Wochen „Urlaub von der Kita“ ermöglicht werden, um sich von der regelmäßigen „Arbeit“ dort zu erholen. Von den drei Wochen müssen zwei Wochen am Stück genommen werden.
- 12.2. Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Kita abgewichen werden.

## **13. Elternarbeit**

- 13.1. Für Ihr Kind ist es wichtig, dass die Sorgeberechtigten und die Mitarbeiter\*innen der Kita vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Wir erwarten, dass Sie an den Elternveranstaltungen (Elternabende, Sommerfesten, etc.) teilnehmen. Gleiches gilt für die jährlich zwei Mal zwischen der Gruppenleitung und der/den Sorgeberechtigten stattfindenden Entwicklungsgespräche.

## **14. Beendigung des Betreuungsvertrags**

- 14.1. Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
  - wenn Ihr Kind in der Krippe betreut wird: am letzten Tag des Monats, in dem Ihr Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Wechsel in eine andere Gruppe ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein Platz in einem anderen Bereich frei ist. Bitte sprechen Sie dies mit der Leitung der Kita frühzeitig ab, da ein Rechtsanspruch auf eine Weiterbetreuung nicht besteht.

- wenn Ihr Kind im Elementarbereich betreut wird: in dem Jahr, in dem Ihr Kind eingeschult wird, 10 Betreuungstage vor dem Hamburger Einschulungstag.

Wenn Sie für Ihr Kind eine Verlängerung der Betreuungszeit wünschen, muss dies gesondert mit uns vereinbart werden. Bitte sprechen Sie dies ebenfalls frühzeitig mit der Leitung der Kita ab, da ein Rechtsanspruch auf eine Weiterbetreuung auch in diesem Fall nicht besteht.

- 14.2. Für den Fall, dass Sie das Betreuungsverhältnis vor Vollendung des 3. Lebensjahres Ihres Kindes bzw. bei Betreuung im Elementarbereich vor dem



Ende des Kita-Jahres in dem Jahr, in dem Ihr Kind eingeschult wird, beenden möchten, können Sie den Betreuungsvertrag

- ohne Vorliegen oder Angabe von Gründen bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats gegenüber der Leitung der Kita in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) kündigen (ordentliche Kündigung) oder
- bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, außerordentlich ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) kündigen (außerordentliche Kündigung).

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass immer nur ein Platz in einer öffentlich geförderten Einrichtung in Anspruch genommen werden darf. Wenn Sie also einen Kita-Wechsel planen, sollten Sie vor dem Abschluss eines Betreuungsvertrags in einer anderen Kita oder einer ähnlichen Einrichtung mit der Leitung der Kita über den geplanten Schritt und die weiteren finanziellen Modalitäten sprechen.

- 14.3. Der "Hamburger Kindertagesheime e.V." ist berechtigt, den Betreuungsvertrag schriftlich unter Angabe von Gründen zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund für eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses gegeben ist.

Ein wichtiger Grund ist in der Regel gegeben, wenn

- die Zahlung des Leistungsentgelts bzw. des Elternbeitrags (bei Vorliegen eines Kita-Gutscheins) zwei aufeinander folgende Monate ausbleibt oder der Rückstand insgesamt zwei Monatsentgelte bzw. -beiträge erreicht,
- Sie (Ausnahme Privatzahler) bis zum 10. eines Monats für den laufenden Monat keinen Kita-Gutschein vorlegen oder den Nachweis erbringen, dass der Antrag gestellt und alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden, und diese auch trotz schriftlicher Aufforderung durch die Leitung der Kita bis zum Ende des Monats nicht nachreichen,
- eine Änderung der persönlichen Verhältnisse nicht umgehend mitgeteilt wird und dadurch ein bereits erteilter Kita-Gutschein ganz oder teilweise seine Gültigkeit verliert oder die Erbringung der Betreuungsleistung durch die Kita erheblich behindert wird,
- wenn Sie in sonstiger Weise Ihre Verpflichtungen aus diesem Betreuungsvertrag in grober Weise missachten,
- wenn Ihr Kind andere oder sich selbst gefährdet und nicht anderweitig, z.B. in einer anderen Kita des Hamburger Kindertagesheime e.V., betreut werden kann,
- wenn im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln der Kita eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann,

- wenn Ihr Kind längerfristig, d.h. über mehr als drei Monate die Kita ohne sachlichen Grund nur unregelmäßig oder sporadisch besucht, so dass eine sinnvolle Betreuung Ihres Kindes unter pädagogischen Gesichtspunkten in der Kita nicht mehr möglich ist, oder
- wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und den Mitarbeiter\*innen der Kita so gestört ist, dass eine Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes nicht mehr gegeben ist und bei verständiger Würdigung der Situation auch nicht mehr hergestellt werden kann.

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Hamburger Kindertagesheime e.V. aus wichtigem Grund erfolgt in der Regel fristlos, es sei denn die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses ist ihm vorübergehend, d.h. noch bis zum Ablauf einer angemessenen Auslaufzeit zumutbar.

## **15. Änderung der Betreuungszeiten**

- 15.1. Wenn Sie die Betreuungszeiten verlängern oder verkürzen möchten (z.B. weil sich Ihre persönliche Situation verändert hat oder die Sozialbehörde Ihnen für weniger oder mehr Betreuungsstunden einen Kita-Gutschein ausgestellt hat), teilen Sie das bitte frühestmöglich der Leitung der Kita mit. Wir bemühen uns in diesem Fall, die von Ihnen gewünschten Änderungen umzusetzen. Ein Anspruch auf Änderung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten besteht allerdings nicht.
- 15.2. Sollte in Ausnahmefällen die von Ihnen gewünschte Änderung nicht bzw. erst zu einem späteren als zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt möglich oder für die Kita zumutbar sein, müssen Sie entscheiden, ob Sie das Betreuungsverhältnis unverändert fortsetzen oder durch Ausspruch einer Kündigung beenden möchten.
- 15.3. Bis zur Umsetzung der von Ihnen gewünschten Änderung bzw. bis zur Beendigung des Betreuungsvertrages sind Sie verpflichtet das vertraglich vereinbarte Leistungsentgelt zu zahlen, auch wenn Sie die Betreuungsleistungen nicht oder nicht mehr in vollem Umfang in Anspruch nehmen.

## **16. Datenschutz**

Der Hamburger Kindertagesheime e.V. erhebt und verarbeitet zum Abschluss und im Rahmen der Durchführung des Vertrages über die Betreuung Ihres Kindes personenbezogene Daten. Entsprechende Hinweise über die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und Verarbeitung der Daten, Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung und die verantwortlichen Ansprechpartner haben wir Ihnen im Zusammenhang mit der Anmeldung Ihres Kindes bereits als Bestandteil der Anmeldung ausgehändigt.

## **17. Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen des Betreuungsvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Sofern sich die für die Festlegung der Inhalte des Betreuungsvertrags maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere die gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss des Betreuungsvertrags ändern, kann der Hamburger Kindertagesheime e.V. eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

## **18. Kita-Konzept und Ansprechpartner**

Unsere Kitas arbeiten nach einem eigenen Konzept, das die pädagogischen Ansätze / Vorstellungen der betreuenden Mitarbeiter\*innen widerspiegelt und die auch von den Hamburger Kindertagesheime e.V. als Trägerverein geteilt werden. Es regelt u.a. den Tagesablauf in der Kita und die Besonderheiten, die sich aus den pädagogischen Zielen für den Betreuung Ihres Kindes in der Kita ergeben.

Das Konzept wurde Ihnen bei Anmeldung Ihres Kindes ausgehändigt und mit Ihnen besprochen. Es ist Bestandteil dieses Vertrages und mit der Unterschrift unter diesen erklären Sie sich mit den darin gemachten Ausführungen einverstanden.

Die Umsetzung dieses Konzepts erfolgt durch das Kita-Team, bestehend aus der Leitung der Kita, den Gruppenleitungen und den sonstigen pädagogischen Fachkräften der Kita.

Bei Fragen, die die Betreuung Ihres Kindes betreffen, wenden Sie sich bitte an die Leitung der Kita oder die für Ihr Kind zuständige Gruppenleitung.